



Allgemeine Anzeigepflicht nach § 79 Tierarzneimittelgesetz

Abmeldung der tierärztlichen Hausapotheke (TÄHA)

Name, Vorname:	
Betriebsbezeichnung:	
Anschrift der tierärztlichen Hausapotheke (Standort):	
Postanschrift (wenn abweichend)	

TÄHA wird/wurde aufgelöst am

TÄHA wird/wurde übergeben am übergeben an:

Name, Vorname:	
Betriebsbezeichnung:	
Anschrift der tierärztlichen Hausapotheke (Standort):	
Postanschrift (wenn abweichend)	

Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:

Mobil:

E-Mail:

Aufstellung der Arzneimittel ist beigefügt.

- Die Arzneimittel wurden/werden rechtskonform entsorgt.
 Die Arzneimittel wurden/werden an den Praxisnachfolger übergeben.

Nach Abmeldung einer tierärztlichen Hausapotheke ist ein **weiterer Bezug von Arzneimitteln nicht möglich**. Mir ist bekannt, dass der Betrieb und die Einrichtung einer Tierärztlichen Hausapotheke ohne rechtzeitige Anzeige gemäß § 79 TAMG als Ordnungswidrigkeit gemäß § 89 (2) Nr. 17 TAMG mit einer Geldbuße bis 30.000 Euro geahndet werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Tierärztin / des Tierarztes

Gemeinschaftspraxen: Unterschriften aller Praxisteilhaber und -
teilhaberinnen soweit sie die TÄHA gemeinsam anzeigen / betreiben.

Anlagen

1	Aufstellung der Arzneimittel	<input type="checkbox"/>	ist beigefügt
		<input type="checkbox"/>	liegt bereits vor (keine Änderung)